



14. Protokoll

über die am Donnerstag, den 29.06.2023, unter dem Vorsitz von Bgm. DI (FH) Daniel Stern abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 19.30 Uhr

Ende: 22.05 Uhr

Anwesende:

Bgm. DI (FH) Daniel Stern	
VBgm. Ramon Ram, BA	
Nico Hinterlechner	Vertretung für Frau Rita Mörtenschlag
Tanja Jenewein	
Hubert Lener	Vertretung für Frau Regina Spatzier
Franz Obex	
Sebastian Saxer	
Ferdinand Viertler	
Herbert Driendl	
Josef Lechner	Vertretung für Frau Elke Gleirscher
Kathrin Pajk	
Birgit Fedorcio	
Dr. Reinhold Kafka-Ritsch	

Entschuldigt:

Rita Mörtenschlag
Regina Spatzier
Elke Gleirscher

Schriftführer:

Mag. Andrea Moser

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Dorfkernentwicklung
- 3) Beratung und Beschlussfassung Projekt Linksabbieger, Geschwindigkeitsreduzierung und Radweg
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung
- 5) Bau- und Raumordnung
 - 5.1) Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmung für die Waschstraße Gutmann
 - 5.2) Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan für die Waschstraße Gutmann
 - 5.3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes auf Gst. 516



- 5.4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Herausnahme aus dem baulichen Entwicklungsbereich Wiesel/Langer Bichl Gst. 892/1 (TF)
- 5.5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Bereich Wiesel, Teilfläche Gst. 892/1
- 5.6) Beratung und Beschlussfassung zum Teilungsvorschlag betreffend Bestattungsunternehmen
- 5.7) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich Kirchgasse
- 6) Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 6.1) Bericht des Substanzverwalters
 - 6.2) Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung "Weg ums Dorf" (Schießstand bis Birkanger)
- 7) Finanzverwaltung
 - 7.1) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2022
 - 7.2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
 - 7.3) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Essensbeiträge in der Kinderbetreuung
 - 7.4) Beratung über die Erhöhung Mitgliedsbeitrag im Tiroler Gemeindeverband
- 8) Vertragsangelegenheiten
 - 8.1) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag mit der Ärztekammer für Tirol betreffend Gst. 99/5
 - 8.2) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung einer Nutzungsrichtlinie für den Gemeindesaal und Gerichtssaal
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Umbenennung des Kapellenweges Mieders zu "Kapellenweg Mieders - Bischof-Stecher-Gedächtnisweg"
- 10) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag betreffend Liftkarten für Senioren (GR Viertler)
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 12) Personalangelegenheiten

Erledigung:

Bgm. Stern begrüßt die anwesenden im Raum und die Zuseher des Livestream.
Sodann ersucht er um eine Gedenkminute für Walter Engl.

Beschluss Ausschluss der Öffentlichkeit TOP 12

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.



Zu 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Rückmeldungen zum Protokollentwurf sind keine eingelangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen zu 3 Stimmen (Enthaltung wg. Abwesenheit: Kafka-Ritsch, Lechner, Hinterlechner, Lener) die Protokolle der 13. Gemeinderatssitzung zu genehmigen.

Zu 2) Beratung und Beschlussfassung über die Dorfkernentwicklung

Bgm. Stern berichtet kurz zum geplanten Prozess der Dorfkernentwicklung. Dieser soll ausdrücklich unter Bürgerbeteiligung stattfinden. Den Gemeinderäten liegt der Entwurf einer Musterausschreibung zum Start des Projektes vor.

Die Dorferneuerung begleitet derartige Prozess. Dort wird es als „Quartiersentwicklung“ bezeichnet. Die Basisarbeit (grundsätzliche Vorstellung, Unterlagen etc.) ist seitens der Gemeinde zu leisten. Das begleitende Gremium soll zum Start der Gemeindevorstand sein. In der Folge kann unter Umständen auch ein eigener Ausschuss eingerichtet werden.

Bgm. Stern ersucht die Gemeinderäte um den Grundsatzbeschluss, das Projekt mit der Dorferneuerung zu starten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Projekt „Dorfkernentwicklung“ zusammen mit der Dorferneuerung zu starten. Der Gemeindevorstand wird mit der Begleitung des Projektes beauftragt.

Zu 3) Beratung und Beschlussfassung Projekt Linksabbieger, Geschwindigkeitsreduzierung und Radweg

Bgm. Stern führt aus, dass das Bauilos vom Land Tirol ausgeschrieben wurde. Bestbieter war die Firma Fröschl.

Die Kosten der Gemeinde von ca. € 115.000,- für die Bauarbeiten werden nicht zur Gänze im Jahr 2023 anfallen. Jedoch muss für die Errichtung der Bushaltestelle die Gasleitung verlegt werden. Die Tigas wurde zwar von Anfang an einbezogen und konnte Stellungnahmen abgeben. Bis kurz vor der Gemeinderatssitzung wurde davon ausgegangen, dass die Gasleitung verbleiben kann. Nunmehr hat die Tigas mitgeteilt, dass dies ihrerseits nicht geduldet wird. Die Kosten hierfür sind gemäß Tiroler Straßengesetz von der Gemeinde zu tragen und betragen ca. € 140.000,-. Darin noch nicht enthalten ist die Entfernung des obsolten Teilstückes der Gasleitung, welches zu entfernen sein wird. Auch diese Kosten sind seitens der Gemeinde zu tragen. Ohne die Verlegung der Gasleitung steht die gesamte Baustelle. Zu den Kosten werden noch ca. € 60.000,- für die Grundablösen kommen sowie Kosten für eine allfällige Verlegung der Stromleitung, die Errichtung der Bushäuschen, Bepflanzung, Beleuchtung etc.

Bgm. Stern schlägt vor das Projekt inkl. Verlegung der Gasleitung durchzuziehen.

GR Viertler schlägt vor die alte Gasleitung im Grundstück zu belassen. Bgm. Stern erklärt, dass die Dienstbarkeitsverträge mit dem Grundstückseigentümer diesbezüglich erst geprüft werden müssen.



GV Driendl fragt, ob der Fußgängerübergang neu ausgestaltet werden wird. Bgm. Stern verweist auf die Planung durch die Verkehrsplanern, wonach ein Zebrastreifen nicht vorgesehen ist und hiervon abgeraten wird.

GV Fedorcio fragt, ob sich Land und Radweg an der Verlegung der Gasleitung beteiligen. Bgm. Stern teilt mit, dass dies nicht der Fall sein wird, da Kosten für die Verlegungen der Infrastruktur aufgrund der vertraglichen Regelungen von der Gemeinde zu tragen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Umsetzung des Projektes mit den Kosten wie dargelegt und der Auftragsvergabe an die Fa. Fröschl AG & Co KG zuzustimmen.

Zu 4) Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung

Bgm. Stern führt aus, dass jede Gemeinde verpflichtet ist eine Gemeindeeinsatzleitung zu haben. Der Gemeindeeinsatzleiter ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe stets der Bürgermeister, bei dessen Abwesenheit der Bürgermeister-Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder sollten in keiner anderen Einsatzorganisation tätig sein, um im Katastrophenfall auch zur Verfügung stehen zu können.

In weiterer Folge wird noch eine Geschäftsordnung ausgearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Besetzung der Gemeindeeinsatzleitung wie folgt zu genehmigen:

S1 / S4 Personal und Versorgung	S2 Lage	S3 Einsatz-koordination	S5 Öffentlichkeitsarbeit	S6 IT, Kommunikation
DI Andreas Hammer, BSc	Stefan Zorn	Julian Pernsteiner	Mag. Andrea Moser	Michael Glatzl

Meldesammelstelle
Stefanie Manson

Zu 5) Bau- und Raumordnung

Zu 5.1) Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmung für die Waschstraße Gutmann

Bgm. Stern erklärt in der Diskussion auch gleich den TOP 5.2 mitbehandeln zu wollen. Sodann führt er aus, dass in einer der letzten GR-Sitzung der diesbezügliche Grundstückstausch beschlossen wurde. Seitens der Marktgemeinde Fulpmes als Grundstückseigentümerin wurde nun um Flächenwidmung und Bebauungsplan angesucht. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters DI (FH) Daniel Stern beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mieders einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Architekt DI Stefan Brabetz, Unterangerweg 1, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gutmantankstelle, Gste. 1378/1, 1053/1, 1053/2, 1389/4, 1053/7 KG 81119 Mieders, Zahl 328-2023-00003 vom 21.06.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mieders vor:

Umwidmung

Grundstück **1053/2 KG 81119 Mieders**, rund 22 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Waschstraße
sowie rund 380 m², von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerplatz in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Waschstraße

weitere Grundstück **1053/7 KG 81119 Mieders**, rund 2491 m², von Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop samt Imbiss, Büro, WCs und Nebenräumen, einer Waschstraße u. 3 Waschplätzen samt Nebenräumen u. Staubsaugerplatz in Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop samt Imbiss, Büro, WCs und Nebenräumen, 3 Waschplätzen samt Nebenräumen u. Staubsaugerplatz

weitere Grundstück **1378/1 KG 81119 Mieders**, rund 142 m², von Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop samt Imbiss, Büro, WCs und Nebenräumen, einer Waschstraße u. 3 Waschplätzen samt Nebenräumen u. Staubsaugerplatz in Freiland § 41

sowie rund 27 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop samt Imbiss, Büro, WCs und Nebenräumen, 3 Waschplätzen samt Nebenräumen u. Staubsaugerplatz

sowie rund 13 m², von Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop samt Imbiss, Büro, WCs und Nebenräumen, einer Waschstraße u. 3 Waschplätzen samt Nebenräumen u. Staubsaugerplatz in Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop samt Imbiss, Büro, WCs und Nebenräumen, 3 Waschplätzen samt Nebenräumen u. Staubsaugerplatz



weitere Grundstück **1389/4 KG 81119 Mieders**, rund 6 m², von Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop samt Imbiss, Büro, WCs und Nebenräumen, einer Waschstraße u. 3 Waschplätzen samt Nebenräumen u. Staubsaugerplatz in Freiland § 41 sowie rund 14 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerplatz in Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

1053/2 KG 81119 Mieders (rund 4974 m²),

1053/1 KG 81119 Mieders (rund 267 m²),

1378/1 KG 81119 Mieders (rund 18 m²)

Aufhebung oder Erlöschen des geplanten Verlaufs eines Verkehrsweges § 53 (1,2,3) im Bereich der Grundstücke

1053/2 KG 81119 Mieders (rund 22 m²),

1378/1 KG 81119 Mieders (rund 27 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 5.2) Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan für die Waschstraße Gutmann

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders beschließt auf Antrag von Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Architekt DI Stefan Brabetz, Unterangerweg 1, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gutmantankstelle, Gste. 1053/2, 1378/1, 1389/4 (TF) und 1053/7, KG Mieders, Zahl 328BP22-01 vom 20.06.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 5.3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes auf Gst. 516

Bgm. Stern verweist auf den Beschluss in der letzten GR-Sitzung betreffend „Autohaus Krünes“. Die diesbezügliche Anmerkung seitens der Abteilung Bau und Raumordnung zur Darstellung der Kettenlinie erfolgte nun auch zum gegenständlichen Bebauungsplan.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders beschließt auf Antrag von Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern mit 8 Stimmen zu 5 Stimmen (Enthaltungen: Jenewein, Kafka-Ritsch, Fedorcio, Driendl, Lechner) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022, den von Architekt DI Stefan Brabetz, Unterangerweg 1, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich westlich des Seebichls, Gst. 516/2 (neu), KG Mieders, Zahl 328BP22-04K vom 08.06.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 5.4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Herausnahme aus dem baulichen Entwicklungsbereich Wiesel/Langer Bichl Gst. 892/1 (TF)

Bgm. Stern möchte auch den TOP 5.5 in der Diskussion gleich mitbehandeln.

Zur Historie führt er aus, dass das betreffende Areal den Bauausschuss schon seit 2016 immer wieder beschäftigt. Die Vorgabe der Abteilung Bau und Raumordnung war stets, wenn auch nur ein Teil dieses Grundstücks als Bauland gewidmet wird, für den gesamten Bereich planlich die Erschließung darzustellen. Vom Grundstückseigentümer kam nun der Vorschlag, die gesamte Fläche aus dem Bauerwartungsland herauszunehmen, wenn eine Teilfläche als Bauland gewidmet wird. Dies in dem Wissen, dass in diesem Fall erst in ca. 14 Jahren wieder die Möglichkeit bestehen wird, den Bereich im ÖROK als Bau(erwartungs)land aufzunehmen.

GR Viertler legt dar, dass er generell dafür ist, da es um eine Familie geht, welche in Mieders bleiben will. Er verweist darauf, dass die Zufahrt Langer Bichl ein Privatweg ist und würde die Eigentümerfamilien ersuchen einen Teil des Grundstückes für die Zufahrt Langer Bichl und Wiesel abzutreten. Dies sei auch im öffentlichen Interesse. Im unteren Bereich gäbe es lt. GR Viertler Probleme mit der Schneeräumung und auch die Zufahrt für die Feuerwehr sei erschwert. Außerdem wäre es für die letzten Bautätigkeiten am Ende des Zufahrtsweges nötig gewesen, eine gesonderte eigene Baustellenzufahrt zu schaffen. GV Driendl teilt mit, dass seitens der Eigentümerfamilie bereits weitreichende Zugeständnisse gemacht wurden. Weitere würde er nicht mehr verlangen.

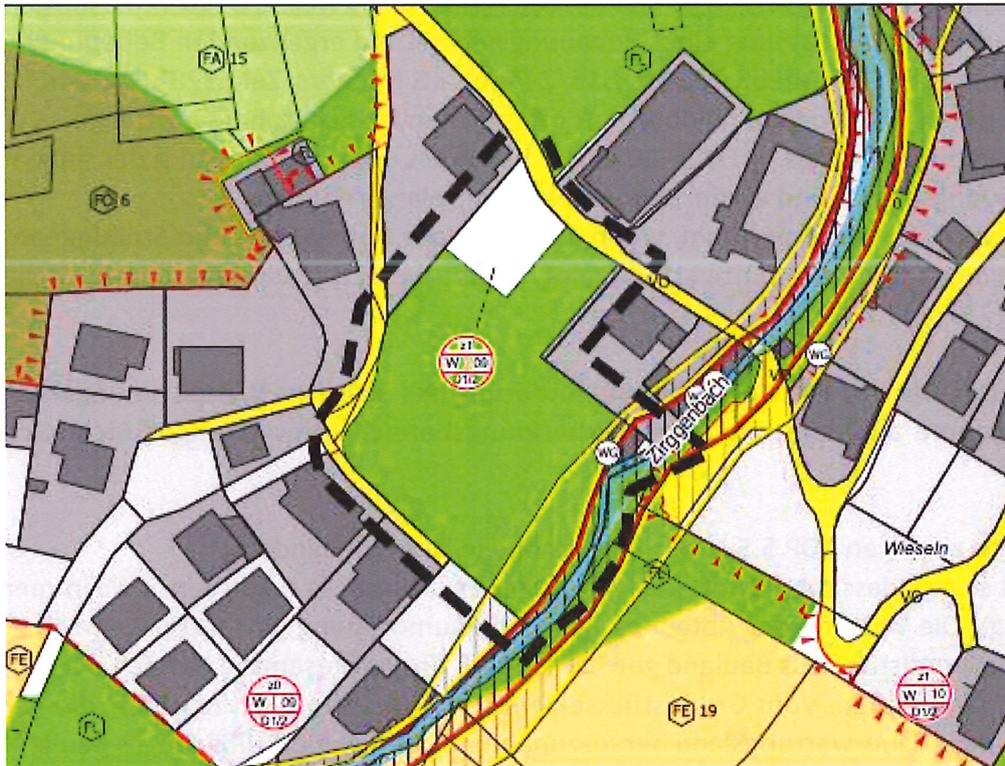
EGR Lener spricht sich auch dafür aus zu versuchen eine Möglichkeit zur Lösung des Engstellenbereiches für die Zufahrt Langer Bichl zu finden.

GR Kafka-Ritsch fragt, ob es für Widmungen seitens der Gemeinde einen grundsätzlichen Plan gibt, diese im Ausmaß zu limitieren. Bgm. Stern antwortet, dass dies ein Punkt sein wird, welcher im Rahmen der Fortschreibung des ÖROK zu behandeln ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters DI (FH) Daniel Stern beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mieders einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Architekt DI Stefan Brabetz, Unterangerweg 1, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mieders vom 20.06.2023, Zahl 328ORK23-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mieders im Bereich Wiesel/Langer Bichl vor:



Teilräumliche Aufhebung des Siedlungsbereiches W 09 "Mieders Süd" (Z1; D1/2)



- z1** kein unmittelbarer Bedarf, Widmung bei später auftretendem nachgewiesenen Bedarf möglich
- W** Vorwiegend Wohnnutzung
- D1** überwiegend lockere Baudichte:

„Bei einer Grundstücksgröße von max. 650 m² ist im Rahmen der umgebenden Bebauungsstruktur eine Bebauung auch ohne Bebauungsplan zulässig. Bei einer Grundstücksgröße von max. 650 m² und einer mangelhaften Erschließung und ab einer Grundstücksgröße von 651 m² ist ein Bebauungsplan zu erlassen.“

Gemäß Änderung 5 der Verordnung werden die im Verordnungstext unter § 8 Abs. 4 lit. b - h festgelegten Dichtezone(n) der einzelnen Zähler teilweise abgeändert behandelt:

Dichtezone (D1/2) wird idgF als D1 behandelt (dies entspricht den Zählern W01-W04 und W08-W12

sowie:



Festlegung einer landwirtschaftlichen Freihaltfläche FL im Ausmaß von rd. 4473 m².



Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 5.5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Bereich Wiesel, Teilfläche Gst. 892/1

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters DI (FH) Daniel Stern beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mieders einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Architekt DI Stefan Brabetz, Georgenweg 19, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Wiesel, Teilfläche Gst. 892/1 (neu 892/6) KG Mieders, Zahl 328-2023-00005 vom 23.06.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mieders vor:

Umwidmung Grundstück 892/1 KG 81119 Mieders, rund 550 m², von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Zu 5.6) Beratung und Beschlussfassung zum Teilungsvorschlag betreffend Bestattungsunternehmen

Bgm. Stern erklärt anhand des Planes kurz den Teilungsvorschlag. Er ersucht den Gemeinderat die Teilung wie vorliegend zu genehmigen. Er führt aus, dass der Käufer von der Gemeinde/Gemeindegutsagrargemeinschaft aufgefordert wurde, von der bestehenden Böschung abzurücken. Daraufhin wurde der vorliegende Vorschlag ausgearbeitet. Dadurch wäre nun auch eine Teilfläche des Gst. 1012, Eigentümerin Gemeinde Mieders, vom Verkauf betroffen. Die vermerkte Fläche „mögliche Optimierung“ wird vom Käufer nicht gebraucht. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft als Verkäuferin kann mit dieser Teilfläche jedoch nach der Teilung auch nichts mehr anfangen, weshalb der Käufer veranlasst werden soll, diese auch zu kaufen.

Betreffend der Frage zur Widmung hat Bgm. Stern Gespräche mit DI Ortner, Abteilung Bau und Raumordnung, geführt. Die Widmung Mischgebiet wird auch von diesem bestätigt.

GV Driendl teilt mit, dass sich die Fraktion voraussichtlich weiterhin enthalten wird. Er fragt, ob die Thematik des Fruchtgenussrechtes für die Pfarre Mieders inzwischen gelöst wurde. Bgm. Stern verneint dies, ergänzt jedoch, dass der Käufer hiervon informiert und dies in Abklärung ist.

GR Kafka-Ritsch fragt, ob das Gebäude nun größer wird. Bgm. Stern verneint dies und verweist darauf, dass die Baufläche nur verschoben.

Weiters fragt GR Kafka-Ritsch, ob der Grundstückspreis derselbe bleiben wird. Dies bejaht Bgm. Stern.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Stimmen zu 6 Stimmen (Enthaltung: Jenewein, Pajk, Driendl, Fedorcio, Lechner; Gegenstimme: Kafka-Ritsch) dem Teilungsplan wie vorliegend, inklusive der darin vorgesehenen Abstände und betroffenen Teilflächen, zuzustimmen. Die mit dem Vermerk „mögliche Optimierung“ gekennzeichnete Teilfläche des Gst. 1183/1 im Ausmaß von ca. 96,65 m² soll mitverkauft werden.

Zu 5.7) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich Kirchgasse

Sachverhalt:

Am Tag der Beschlussfassung der Verordnung am 25.05.2023 wurde Bauamtsleiter Thomas Ewald durch die Urlaubsvertretung von David Gstraunthaler (Verkehrsabteilung Land) mitgeteilt, dass die Verordnung passt. Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wurde durch David Gstraunthaler mitgeteilt, dass ein Bereich gleich angrenzend an das Halte- und Parkverbot in Richtung Friedhof nicht vom Verordnungstext erfasst ist, dieser Bereich ist zwar im Ordnungsplan mittels Zickzacklinie gekennzeichnet (Parkverbot) allerdings findet sich keine textliche Erwähnung. Die Verordnung ist daher zu ergänzen bzw. neu zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung zu erlassen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 29.06.2023

„Halte- u. Parkverbot, ausgenommen Kirchen- und Friedhofsbesucher von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr für die Dauer von 3 Stunden sowie Parkverbot“ auf GP 1370/5 im nördlichen Straßenverlauf zu Haus Kirchgasse 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders erlässt gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Z 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F. mit Beschluss vom 29.06.2023 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verordnung:

§ 1

Auf GP 1370/5 im nördlichen Straßenverlauf zu Haus Kirchgasse 1 wird gemäß beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung des Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Plannr. 23-087-01-VO-KI vom 27.04.2023, ein Halte- u. Parkverbot, ausgenommen Kirchen- und Friedhofsbesucher von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr für die Dauer von 3 Stunden, gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 i.d.g.F. sowie ein Parkverbot gemäß § 55 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch Anbringung der aus der planlichen Darstellung des Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Plannr. 23-087-01-VO-KI vom 27.04.2023, ersichtlichen Straßenverkehrszeichen, Zusatztafeln und Bodenmarkierungen.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen, Zusatztafeln und Bodenmarkierungen in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2023 beschlossene Verordnung der Gemeinde Mieders „Halte- u. Parkverbot, ausgenommen Kirchen- und Friedhofsbesucher von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr für die Dauer von 3 Stunden auf GP 1370/5 im nördlichen Straßenverlauf zu Haus Kirchgasse 1“ außer Kraft.

Zu 6) Gemeindegutsagrargemeinschaft

Zu 6.1) Bericht des Substanzverwalters

SV Obex berichtet, dass der Tod von Walter Engl eine große Lücke auch für die GGAG hinterlassen hat. Es musste für die Behirtung schnell eine Lösung gefunden werden. Die Pächterin der Ochsenhütte ist bereit, in Teilzeit die Funktion eines Hirten zu übernehmen. Außerdem hat Martin Salchner die Stunden aufgestockt und auch Oswald Zorn konnte in Teilzeit als Hirte gewonnen werden.

Derzeit werden die Wassertröge für das Weidevieh erneuert und teilweise örtlich etwas verschoben.

GV Driendl weist auf die fehlende Anschlagtafel der GGAG hin und ersucht um diesbezügliche Lösungsfindung.

Zu 6.2) Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung "Weg ums Dorf" (Schießstand bis Birkanger)

SV Obex erklärt, dass der Weg für das Dorf als Wanderweg sehr wichtig ist. Dieser soll weiter zum bestehenden Zaun verlegt und zur Weide hin abgegrenzt werden. Der Weg soll ungeschottert bleiben und unter möglicher Erhaltung der Bäume und Sträucher errichtet werden. Die Weide soll so wenig wie möglich begrenzt werden.

Betreffend der Kosten wurden Gespräche mit dem TVB sowie den Serlesbahnen geführt. Diese werden gedrittelt werden.

GR Viertler fragt nach den geschätzten Kosten. SV Obex antwortet, dass sich diese ca. € 30.000,- belaufen werden. Betreffend der Angebote möchte GR Viertler mindestens 3 haben. Außerdem gäbe es auch in der Gemeinde und beim Lift Leute, die den Weg machen könnten.

Weiters fragt GR Viertler, ob der Weg auch rollatorgerecht sein wird. SV Obex antwortet, dass dieser für alle nutzbar sein wird, welche auch den bestehenden Weg nutzen konnten.

GV Driendl fragt, ob der Weg final im gesamten Verlauf bergseitig abgezäunt sein wird. Dies bejaht SV Obex.

EGR Lener begrüßt die Lösung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Errichtung des Weges mit den vorgeschlagenen Firmen und den geschätzten Kosten von € 30.000,- zu genehmigen.



Zu 7) Finanzverwaltung

Zu 7.1) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2022

Bgm. Stern verweist auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Änderung wurde aufgelegt, Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Korrektur der Eröffnungsbilanz wie folgt zu genehmigen:

- € 54.551,97 Wasseranschlussgebühren
- € 81.827,91 Kanalanschlussgebühren
- € 136.379,88 Korrektur Eröffnungsbilanz

Zu 7.2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Bgm. Stern teilt mit, dass vom Land Tirol die Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe neu beschlossen wurde. Damit die geänderten Beträge für den anrechenbaren Wohnungsaufwand auch für das Gemeindegebiet Mieders zur Anwendung kommen, muss der gegenständliche Beschluss gefasst werden. Dies bedeutet zwar eine Kostenerhöhung für die Gemeinde, stellt jedoch eine Unterstützung für finanzschwache Personen dar. GV Driendl schlägt vor, dass die Gemeinde die Bürger über die Fördermöglichkeit informiert. Bgm. Stern schlägt vor, diesbezüglich einen Beitrag in der nächsten Gemeindezeitung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig sich an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfeaktion des Landes Tirol zu beteiligen und sich hinsichtlich der Kriterien grundsätzlich an die Richtlinie des Landes, beschlossen von der Tiroler Landesregierung am 30.05.2023, zu halten. Dies mit folgenden Konkretisierungen:

Der Wohnungsaufwand soll mit € 4,00 je m² förderbare Nutzfläche für die Beihilfenberechnung berücksichtigt werden.

Zu 7.3) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Essensbeiträge in der Kinderbetreuung

Bgm. Stern führt aus, dass das Mittagessen bisher 1:1 verrechnet wurde. Nunmehr hat der Zulieferer eine Kostenerhöhung ab September 2023 angekündigt. Bgm. Stern schlägt vor, die Elternbeiträge nicht zu erhöhen, sondern die Mehrkosten gemeindeseits zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Elternbeiträge für das Mittagessen trotz der Erhöhung der Beschaffungskosten nicht zu erhöhen.



Zu 7.4) Beratung über die Erhöhung Mitgliedsbeitrag im Tiroler Gemeindeverband

Bgm. Stern berichtet, dass es im Tiroler Gemeindeverband die letzten Wochen ziemlich rund geht. Er selbst ist seit dieser Gemeinderatsperiode im Vorstand. Der grundsätzliche Tenor ist, es müsse gelingen den Tiroler Gemeindeverband als solchen zusammenzuhalten.

Beim Tiroler Gemeindeverband handelt es sich um einen Verein. Es steht den Mitgliedsgemeinden daher frei, jederzeit auszutreten.

Zur Diskussion betreffend dem Verbandsunternehmen GemNova stehen derzeit zwei Varianten: Konkurs oder Sanierungsverfahren. Hinzugezogene Fachleute (Rechtsanwälte, Steuerberater) empfehlen die Sanierung. Diese sei auch die für den Gemeindeverband kostenmäßig günstigere Lösung. Er habe im Vorstand für die Sanierung gestimmt.

Über die zwei Varianten soll beim Tiroler Gemeindetag am 10.07.2023 abgestimmt werden.

Für die Finanzierung des Sanierungsverfahrens soll der Mitgliedsbeitrag um € 2,-/Einwohner und Jahr angehoben werden.

Bgm. Stern erklärt, am 10.07. so abzustimmen, wie es sich für ihn zu diesem Zeitpunkt als beste Lösung darstelle.

GR Viertler teilt mit, dass sich der Tiroler Gemeindeverband überlegen müsse, auch bei der Führung etwas zu machen.

GR Obex unterstützt auch die Variante Sanierung um die GemNova für ihre Kernaufgaben zu erhalten.

Für GR Kafka-Ritsch wäre ein wesentlicher Aspekt, dass das überhöhte Gehalt des Geschäftsführers bereinigt wird. Bgm. Stern antwortet, dass die Stelle bereits mit neuen Konditionen neu ausgeschrieben wurde.

GV Driendl möchte dem Masseverwalter bzw. dem Insolvenzgericht nicht vorgreifen. Auch die Ungleichbehandlung der Gläubiger ist für ihn nicht in Ordnung. Bgm. Stern antwortet, dass die Mehrheit der Gläubiger der Quote zugestimmt hätte.

Zu 8) Vertragsangelegenheiten

Zu 8.1) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag mit der Ärztekammer für Tirol betreffend Gst. 99/5

Bgm. Stern verweist auf die gefassten Grundsatzbeschlüsse. Der Vertragsentwurf liegt nun vor. Ergänzend muss in weiterer Folge noch ein Dienstbarkeitsvertrag mit der Ärztekammer sowie der WE betreffend der Zufahrt abgeschlossen werden.

GR Pajk spricht sich für den Kauf aus. Das Grundstück zu verlieren wäre sehr schade.

Bgm. Stern erklärt ergänzend, dass beim Tiroler Bodenfonds eine kleine Förderung für den Ankauf abgeholt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kaufvertrag für das Gst. 99/5, KG Mieders, wie vorliegend mit der Ergänzung, dass es sich beim Geh- und Fahrrecht um ein unbeschränktes handelt, zu genehmigen.



Zu 8.2) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung einer Nutzungsrichtlinie für den Gemeindesaal und Gerichtssaal

Bgm. Stern möchte im ersten Schritt die Nutzungsrichtlinie beschließen. Darin wird auf die gesondert festzulegenden Nutzungsentgelte verwiesen. Über diese soll im zweiten Schritt gesondert beraten und beschlossen werden.

GR Viertler hat das Anliegen für alle Miederer Vereine die Entgelte nieder zu halten. Für Externe soll ein anderer Tarif gelten.

GV Driendl ist der Ansicht, dass Miederer Vereine den Gemeindesaal kostenlos nutzen können sollten. Dies sei jedoch aus steuerlichen Gründen nicht möglich, da Vorsteuern geltend gemacht wurden, welche ohne umsatzsteuerpflichtige Einnahmen rückerstattet werden müssten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Nutzungsbedingungen für den Gemeindesaal sowie den Sitzungssaal im Alten Gericht:

Nutzungsbedingungen Gemeindesaal und Sitzungssaal

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 beschlossen, folgende Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Gemeindesaals sowie des Sitzungssaals im alten Gericht zu erlassen.

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Bei beabsichtigter Anmietung der Räumlichkeiten ist vom Mieter/von der Mieterin das Formular „Mietanfrage Gemeinde- und Sitzungssaal“ auszufüllen und zu unterfertigen.
- 2) Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter/die Mieterin haftet der Gemeinde Mieders für sämtliche während der Überlassungszeit am Mietgegenstand und dessen Inventar entstandenen Schäden. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich an die Gemeinde zu melden.
- 3) Die vermieteten Räumlichkeiten befinden sich bei Übergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand, dies wird mit der Schlüsselübergabe vom Veranstalter bestätigt.
- 4) Ein Anspruch auf Nutzung oder Entschädigung bei unvorhergesehenen Störungen (z.B. technische Störungen) besteht nicht.
- 5) Während der Nutzungszeit trägt der Mieter/die Mieterin die Verantwortung für das Öffnen und Verschließen des Gebäudes. Das Gebäude ist jedenfalls nach Veranstaltungsende sowie nach Abschluss der Auf- und Abbautätigkeiten ordnungsgemäß zu versperren.
- 6) Bei der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass insbesondere durch Lärm eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vermieden wird.
- 7) Die Feuerwehrezufahrt ist für Einsatzfahrzeuge während der gesamten Nutzungsdauer, mit Ausnahme kurzzeitiger Ladetätigkeiten, frei zu halten.



- 8) Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Räumlichkeiten unverzüglich, längstens binnen der seitens der Gemeinde zugesagten Abbauzeit, zu räumen.
- 9) Die benutzten Räume sind vor Rückgabe durch den Mieter/die Mieterin zu reinigen (besenrein) und der angefallene Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 11) In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren und Gegenständen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen oder zu gefährden, verboten.

§ 2 ENTGELTE

- 1) Es fallen Nutzungsentgelte gemäß gesonderter Tariftabelle an.
- 2) Es ist zudem unmittelbar nach Bestätigung der Mietanfrage eine Kautions in Höhe von € 500,00 im Gemeindeamt der Gemeinde Mieders zu hinterlegen. Diese wird bei mangelfreier Abnahme der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zurückerstattet. Sollte ein Haftungsfall eintreten, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautions zur Schadensregulierung einzubehalten. Reicht die hinterlegte Summe hierfür nicht aus, hat die Gemeinde das Recht auf Nachforderung.

Der Bürgermeister ist ermächtigt auf die Einhebung der Kautions im Einzelfall zu verzichten.

- 3) Bei einer Absage durch den Mieter/die Mieterin bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum gemäß Mietanfrage fallen keine Kosten an. Danach wird eine Stornogebühr in Höhe von € 250,00 verrechnet.

§ 3 HAFTUNG

- 1) Für Schäden an den Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie für Verunreinigungen, die während der Nutzungszeit entstehen, haftet der Mieter/die Mieterin in voller Höhe. Er/sie kann sich gegenüber der Gemeinde nicht darauf berufen, dass Teilnehmer:innen persönlich haften.
- 2) Beim Verlust der dem Veranstalter überlassenen Schlüssel haftet der Mieter/die Mieterin für sämtliche Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von Schließzylindern.
- 3) Die Gemeinde haftet nicht, wenn während der Veranstaltung Teilnehmer:innen oder andere Personen auf dem Gelände um den Mietgegenstand sowie bei der Benutzung der Räume zu Schaden kommen. Sie haftet ferner nicht für Garderobe, Geld oder Wertsachen sowie sonstiger abgestellte oder abgelegte Gegenstände.



- 4) Der Mieter/die Mieterin stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Mietgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar und unmittelbar gegen die Gemeinde geltend machen, frei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Eine Haftung der Gemeinde aus Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen durch den Mieter/die Mieterin verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 4 H A U S R E C H T

- 1) Dem Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.
- 2) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister ausgeübt, der seine Befugnisse auf Dritte übertragen kann. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen können einzelne Personen vom Grundstück verwiesen, in besonders schweren Fällen kann auch die weitere Durchführung der Veranstaltung untersagt werden.

§ 5 A U F G A B E N N A C H D E R V E R A N S T A L T U N G

Der Mieter/die Mieterin hat nach der Veranstaltung:

- a) die überlassenen Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen
- b) Stühle und Tische zu reinigen
- c) Küche und benutztes Kochgeschirr zu reinigen
- d) Kühlschränke zu leeren und zu reinigen
- e) alle benutzten Räumlichkeiten und Einrichtung auf Schäden zu kontrollieren und diese ggf. unverzüglich der Gemeinde zu melden
- f) Türen und Fenster zu verschließen
- g) Müll getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zu entsorgen
- h) dem zuständigen Mitarbeiter/der zuständigen Mitarbeiterin der Gemeinde den/die übergebenen Schlüssel zurückzugeben

§ 6 S O N D E R B E S T I M M U N G E N G E M E I N D E S A A L

- 1) Die Trennwand zwischen dem großen und dem kleinen Saal darf ausschließlich von Gemeindemitarbeiter:innen oder von der Gemeinde hierzu ermächtigten Personen umgebaut werden.



- 2) Die Fenster auf der Nord-Ostseite des großen Gemeindesaales dürfen während der Veranstaltung nicht geöffnet werden. Die beiden bestehenden Notausgänge sind in einer Weise versperrt zu halten, dass diese nur in tatsächlichen Notfällen geöffnet werden können.
- 3) Der Außenzugang zur Küche des Gemeindesaals auf der Ostseite des Gebäudes darf nur zum Zwecke des An- und Abliefers von Gegenständen in die Küche benützt werden. Zu diesem Zweck darf auch die Feuerwehrezufahrt kurzfristig zum Abstellen eines Fahrzeuges, nämlich für die Dauer der tatsächlichen Ladetätigkeit, genutzt werden. Während der Veranstaltung ist die Türe geschlossen zu halten.

§ 7 SONDERBESTEIMMUNGEN SITZUNGSSAAL IM ALTEN GERICHT

- 1) Der Sitzungssaal verfügt über elektronische Bedienelemente für die Lüftungsanlage sowie die Dachflächenfenster. Außerdem stehen im Saal ein Soundsystem und ein Multimediamonitor zur Verfügung. Diese Geräte und Bedienelemente dürfen nur nach vorheriger Einschulung durch den/die zuständige:n Mitarbeiter:in der Gemeinde genutzt werden.
- 2) Die im Saal befindliche Kaffeemaschine kann auf Wunsch gerne genutzt werden. Dies ist bei Reservierung anzugeben. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich bezogenen Getränken.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Nutzungsbedingungen gelten ab der Beschlussfassung im Gemeinderat und so lange, bis diese vom Gemeinderat aufgehoben oder neue Nutzungsbedingungen, welche die gegenständlichen ersetzen, beschlossen werden.

Zu 9) Beratung und Beschlussfassung über die Umbenennung des Kapellenweges Mieders zu "Kapellenweg Mieders - Bischof-Stecher-Gedächtnisweg"

Bgm. Stern führt aus, dass die Umbenennung unter anderem vom Bischof Stecher Gedächtnisverein befürwortet wird.

GR Saxer befürwortet die Umbenennung, da Bischof Stecher eine große und verbindende Person für das Land Tirol war. VBgm. Ram stimmt GR Saxer zu.

GR Kafka-Ritsch stört das Wort „Gedächtnis“. Dieses würde er streichen. VBgm. Ram stimmt auch dem zu.

GR Viertler befürwortet die Umbenennung.

GR Obex und EGR Lener befürworten die Umbenennung unter der Voraussetzung, dass „Kapellenweg Mieders“ jedenfalls bestehen bleibt.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Weg in „Kapellenweg Mieders – Bischof-Stecher-Gedächtnisweg“ umzubenennen.

Zu 10) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag betreffend Liftkarten für Senioren (GR Viertler)

GR Viertler führt zum Antrag aus, diesen vorerst zurückzuziehen. Beim Lift tut sich derzeit sehr viel. Er möchte mit der neuen Führung versuchen eine Lösung für die älteren Bürger zu finden.

Zu 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Punkte Bgm. Stern:

- Infos aus der Sitzung des Planungsverbandes vom 28.06.2023
 - Präsentation Schutzgebiete – Aufgaben der Betreuer; die Präsentation wird an den Gemeinderat verteilt werden
 - Leaderprojekte: welche Projekte sollen eingereicht werden? Im PV hat man sich einstimmig für die Einreichung des Projektes „Green Event Location Stubaital“ ausgesprochen
Projekt „Zukunft Jugend Stubaital“ wäre das zweite Projekt um auch mobile Jugendarbeit im Stubaital zu etablieren
 - Weitere Besprechungspunkte waren Radabstellplätze, Stubai Taler, Lehrlingsmesse, Brüsselreise Herbst 2023
- Termin LH-Stv. Geisler aufgrund der Anfrage des Planungsverbandes betreffend die gesamte Bundesstraße: Termin mit Vertretern des Landes Tirol hat am 28.6.2023 stattgefunden; das Ergebnis war, dass eine größere Studie zum Verkehr im Bereich Gutmann Tankstelle durchgeführt werden wird; die Kosten werden geviertelt werden
- Ausschreibung Geschäftsführung Serlesbahnen läuft; Bgm. Stern ersucht die Gemeinderäte um Verteilung der Information
- Tag der offenen Tür im Gemeindeamt am 30.06.2023
- 6.7. bis 9.7. Bezirksmusikfest in Mieders; LR Gerber wird am Sonntag kommen
- 8.9. bis 10.9. Dorffest und Einweihung Gericht und Tanklöschfahrzeug; LH Mattle wird am Sonntag kommen
- Benennung Sitzungssaal: er ersucht die Gemeinderäte sich hierzu nochmals Gedanken zu machen

Bgm. Stern richtet das Wort an GV Driendl mit Bezug zur abschließenden Diskussion unter Allfälliges in der letzten Gemeinderatssitzung und entschuldigt sich bei ihm. GV Driendl nimmt die Entschuldigung an.

Punkte Gemeinderäte:

- GR Viertler zum Kreuzungsbereich Richtung Langer Bichl: er würde die Grundstückseigentümer ersuchen, die Steine zu entfernen und stattdessen einen Zaun zu errichten; Bgm. Stern teilt mit, dass die hierzu eingetroffenen Beschwerden an die BH als zuständige Behörde weitergeleitet wurden; diese hat die Steine genehmigt



- GV Driendl zum Stiegenaufgang Volksschule: er ersucht darum, die Überdachung doch noch umzusetzen
- GV Driendl zur Gebarung der Serlesbahnen: er ersucht Bgm. Stern um Information an den Gemeinderat, sollte von der Beauftragten Überprüfung schon ein Ergebnis vorliegen
- GV Driendl urgiert bei GR Kafka-Ritsch das Protokoll der letzten Überprüfungsausschusssitzung
- GR Jenewein zur Präsentation Schutzgebietsbeauftragte: sie würde es gut finden, wenn Mag. Herzer auch einmal in den Gemeinderat eingeladen werden würde
- EGR Lechner zu den Bodenmarkierungen: er fragt, ob die Piktogramme so beibehalten werden; Bgm. Stern verweist auf den Verkehrsplaner

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

